

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaftsschule für (H)alle e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Halle (Saale). Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal geführt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Jugendhilfe und der Hilfe für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:
  - a) durch die Förderung, Errichtung und den Betrieb einer allgemeinbildenden weiterführenden Schule als Gemeinschaftsschule besonderer pädagogischer Prägung mit Integration, mit dem Ziel jedem Kind den höchstmöglichen Abschluss zu ermöglichen;
  - b) als Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe (z. B. Hort);
  - c) als Dienst zur Erbringung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen;
  - d) durch die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied des Vereins werden. Der Mindestbeitrag für ein Fördermitglied wird in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Ein Fördermitglied hat bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Im Übrigen gelten die Regelungen für ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einzelnen Personen, die besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereins erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (3) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber Beschwerde einlegen, über welche die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Vorstand hat den Bewerber über die Ablehnung sowie sein Beschwerderecht zu informieren.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss, durch Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit. Mit dem Wirksamwerden des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Des Weiteren erlöschen alle Mitgliedspflichten, soweit sie nicht bereits vor dem Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses fällig geworden sind.
- (5) Ein Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn zwei Jahresbeiträge nicht beglichen sind.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. In besonders schweren Fällen kann der Vorstand den Ausschluss ohne vorherige Abmahnung beschließen. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

### § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie kann zu allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen und ist gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Fragen ausschließlich zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und anderer Vereinsorgan;
  - b) Beschlussfassung zur Entlastung;
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - d) Bestätigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
  - e) Festlegung der Beitragsordnung, insbesondere der Höhe von Aufnahme- und Jahresbeitrag;
  - f) Wahl von zwei Personen zur Rechnungsprüfung;
  - g) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
  - h) Beschwerdeinstanz für Entscheidungen des Vorstandes über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.

Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per Brief oder in Textform an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes bzw. seine

zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer versandt werden

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Ergänzungswünsche der Mitglieder, die dem Vorstand bereits vor Erstellung der Tagesordnung vorliegen, sind mit der Einladung zu versenden. Weitere Ergänzungswünsche der Mitglieder sind vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist über die Tagesordnung abzustimmen.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzu-berufen, wenn
- a) der Vorstand es beschließt, insbesondere wenn es die Situation des Vereins erfordert, weil dringende Entscheidungen zu treffen sind, zu denen die Meinung der Mitgliederversammlung unerlässlich ist;
  - b) der Vorstand nicht mehr arbeitsfähig ist, weil er weniger als 3 Mitglieder zählt;
  - c) es mehr als  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt.

Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt werden. Abweichend davon ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten, wenn Gegenstand der Tagesordnung ein Antrag auf Satzungsänderung ist. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden – bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied – geleitet. Ist die Person bzw. Tätigkeit des Vorstandsvorsitzenden Gegenstand der Beratung und Abstimmung, muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Zur Teilnahme sind die Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und die Mitglieder des Vereins (und deren Bevollmächtigte nach Absatz 7 Satz 2) berechtigt. Nur die ordentlichen Mitglieder oder ihre Bevollmächtigten sind stimmberechtigt. Der Vorstand darf Gäste laden, die teilnahmeberechtigt sind. Über die Zulassung von weiteren Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung;
  - b) Name des Versammlungsleiters und das Protokollführung;
  - c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung;
  - e) Tagesordnung;
  - f) Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll wird den Mitgliedern binnen zweier Wochen nach der Mitgliederversammlung per E-Mail übermittelt und kann beim Vorstand eingesehen werden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung erhoben werden.

- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmrechte können nur per schriftliche Vollmacht übertragen werden. Der Bevollmächtigte kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.

- (9) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, mindestens aber 5% aller ordentlichen Mitglieder.
- (10) Über die Art von Abstimmungen entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch – wenn nicht einstimmig durch Zuruf – schriftlich und geheim durch Stimmzettel.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Finanzvorstand. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Über deren Zahl beschließt die Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahlhandlung. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandesmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vertretungsberechtigt i.S. von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam. Sie sind berechtigt, Vollmachten an andere Vorstandsmitglieder oder Dritte zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen und ihm Aufgaben zur Geschäftsführung zu übertragen.
- (4) Bei Beschlussfassungen im Vorstand ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung u.ä. geregelt wird.

## § 9 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung oder der Förderung der Jugendhilfe.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.01.2013